

„Wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit“ (2 Kor 3,17)

Wie die vielfältigen Glaubenszeugnisse in Theologie und kirchlichen Lehrdiskurs einzubeziehen sind

Michael Böhnke

Ein wenig inspiriert und ebenso wenig realitätsnah geführter und doch notwendiger Disput um die Vorherrschaft der Wahrheit bewegt die theologische Öffentlichkeit. Mit einer Streitschrift, die unter dem Titel „Macht die Wahrheit frei oder die Freiheit wahr?“ im Jahr 2017 im Verlag Friedrich Pustet in Regensburg erschienen ist, geht deren Verfasser, der emeritierte Bonner Dogmatiker Karl-Heinz Menke, zum Generalangriff auf den Freiburger Fundamentaltheologen Magnus Striet und den Mainzer Ethiker Stephan Goertz über. Die Frage, „ob die Wahrheit frei oder die Freiheit wahr macht“, wird zur Grundsatzfrage hochstilisiert. Es gehe um die Möglichkeit des Gottesglaubens und damit die Zukunft der Kirche. Beides sieht Menke gefährdet, wenn die „Freiheit des Menschen sich selbst Gesetz ist“. Den von Immanuel Kant geprägten und durch Striet und Goertz gleichermaßen in Anspruch genommenen Autonomiebegriff sieht Menke als „Verkehrung des Primates der Wahrheit vor der Freiheit in dessen Gegenteil an“. Und genau darum geht es. Es geht nicht um Wahrheit und/oder Freiheit, es geht in diesem intellektuell unerbittlich und scharfsinnig geführten Streit um (Vor-)Herrschaft, es geht um den Primat des einen vor dem anderen. Die streitenden Parteien sind das für sich den Primat der Wahrheit in Anspruch nehmende römische Lehramt – Karl-Heinz Menke ist Mitglied der bei der Glaubenskongregation angesiedelten Internationalen Theologischen Kommission – und das für sich den Primat der Freiheit im Sinne autonomer Selbstbestimmung in Anspruch nehmende Lehramt der Theologen. Das Interesse in diesem Streit gilt der Sicherung der Herrschaft der Institution einer vorfranziskanischen Kirche auf der einen Seite sowie dem Schutz des nachkantischen autonomen Subjekts auf der anderen Seite. Auf der Ebene, auf der dieser Streit ausgetragen wird,

lässt sich die wenig ertragreiche Frage, wer Recht haben sollte, jedoch kaum entscheiden.

Nicht die auf Zukunft und Hoffnung ausgerichtete Ankündigung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (Joh 8,32) und der damit von denen, die es angeht, verlangte Herrschaftskredit steht deshalb im Folgenden im Mittelpunkt, sondern die paulinische, nur eine Ortsbestimmung fordernde Feststellung: „Wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit“ (2 Kor 3,17).

Der Geist des Herrn nun ist als Herbeigerufener bei all jenen, die sich selbst dazu bestimmen, sich vom Geist Gottes bestimmen zu lassen. In diesem Sinn werden die Gläubigen durch das Zweite Vatikanische Konzil als „*Spiritum Christi habentes*“ (LG 14,2) bezeichnet, als jene, die den Geist Christi „haben“; als „Geisthabende“, wobei das „haben“ nicht im Sinn von Besitz, sondern personal im Sinne von „Freunde haben“ zu verstehen ist. Vom mit dieser Formel bezeichneten übernatürlichen Glaubenssinn der Gläubigen wird gesagt, dass er – in seiner Gesamtheit – in Fragen des Glaubens und der Sitten nicht irren könne (LG 12).

Um nicht der ideologieanfälligen und intellektuell aufgeladenen Diskussion zwischen Menke, Striet und Goertz schon im Ansatz zu erliegen und um zugleich die reale Bedeutung des Glaubenssinns der Gläubigen zur Klärung des Widerstreits zwischen Wahrheit und Freiheit zu erforschen, werde ich mich zunächst mit der konkreten Genese kirchlicher Entscheidungen und Entwicklungen befassen. Das soll durch aktuelle Beispiele, die den Stichworten „Erkenntnis“, „Praxis“ und „Verhalten“ zugeordnet werden können, geschehen. Zu den ersten beiden Stichworten soll beispielhaft auf je eine eher zufällige Konstellation und auf ein kirchlich bereits geregeltes Verfahren hingewiesen werden, durch die es zu verbindlichen Entscheidungen gekommen ist. Zum Stichwort Verhalten erfolgt ein Hinweis, der von grundsätzlicher Bedeutung für das kirchliche Wahrheitsverständnis im Spannungsfeld von Glauben und Leben ist. Durch dieses Spannungsfeld, das abschließend noch einmal intensiver beleuchtet werden soll, wird in der Wirklichkeit gläubigen Handelns nämlich jenes von Glauben und Bewusstsein, das bei Menke, Goertz und Striet im Fokus steht, überstiegen.

Doch noch ein Wort zuvor. Die Erwartung nämlich, dass mit dem Glaubenssinn der Gläubigen, über den nun ja gerade in seiner Bedeutung für das kirchliche Lehramt gehandelt werden soll, Teil-

haberechte einhergehen, oder diese aus jenem zwingend abgeleitet werden müssten, führt an der Realität der katholischen Kirche vorbei. So ist denn im Folgenden weniger die Hoffnung auf eine synodale Selbstbestimmung der Gläubigen im Blick, leidet diese doch selbst schon an dem Mangel, dass der Subjektcharakter der Glaubenden als Implikation der *participatio actuosa* (SC 14) bisher kaum zur rechtlichen Ausformulierung von synodalen Mitbestimmungsrechten gediehen ist. Die Würde der Getauften begründet – das zeigt dieses Manko pars pro toto –, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im geltenden Kirchenrecht keine subjektiven Rechte; dort, wo sie rechtsbegründend wirkt – etwa für das Recht, den geistlichen Hirten die Meinung sagen zu dürfen, oder für das Recht auf den Empfang der Sakramente – werden diese Rechte nicht wirkungsvoll geschützt. Weil das so ist, versuche ich es eine Nummer kleiner, weniger grundsätzlich, mehr exemplarisch. Im Anschluss daran werde ich freilich auf die den Fallbeispielen impliziten Grundsatzfragen noch einmal zu sprechen kommen.

1 Erkenntnis – Der *sensus fidelium* und die Genese lehramtlicher Entscheidungen

Die These, dass die fachtheologische Klärung von Glaubensfragen und ihre lehramtliche Rezeption Veränderungen im Glaubenszeugnis der Gläubigen voraussetzen, lässt sich durch die folgenden Beobachtungen exemplarisch belegen.

Einer eher zufälligen Konstellation dürfte sich die Abschaffung der theologischen Hypothese des Limbus im Jahr 2007 verdanken, nachdem diese Problematik jahrelang durch die Internationale Theologische Kommission studiert worden ist. „Einem Vatikaninsider zufolge habe längst niemand mehr daran geglaubt“, schrieb seinerzeit der Focus.¹ Das ist sicher zutreffend, aber vermutlich nur die halbe Wahrheit. Denn ein Interesse an der Abschaffung des Limbus dürften auch jene Gruppierungen in der Kirche gehabt haben, die sich für einen radikalen Schutz des Lebens einsetzen. Wie sollte

¹ Kallinger, Eva, Vatikan schafft die Vorhölle ab. In: Focus online (21.04.2007), auf: http://www.focus.de/politik/ausland/theologie_aid_54188.html (Stand: 13.02.2018).

man sich glaubhaft für die Heiligkeit und Unantastbarkeit des ungeborenen Lebens einsetzen, wenn für die Ungeborenen nach ihrem Tod nicht auf die himmlische Seligkeit gehofft werden durfte?

Als Beispiel für ein kirchlich bereits geregeltes Verfahren im Feld theologischer Erkenntnis möchte ich auf das Dokument „Die Interpretation der Bibel in der Kirche“ vom 23.04.1993, vorbereitet durch die Päpstliche Bibelkommission², hinweisen, welches die Freiheit der Exegese festschreibt, der sich seitdem auch das kirchliche Lehramt personell und inhaltlich verpflichtet fühlt. So wurden durch die vorher undenkbare wissenschaftliche Besetzung der ehemals nur aus Kardinälen bestehenden Päpstlichen Bibelkommission Akzente gesetzt. Inhaltlich besonders hervorzuheben ist das durch diese Kommission zehn Jahre später veröffentlichte Dokument „Das jüdische Volk und seine Heilige Schrift in der christlichen Bibel“.³ Das kirchliche Lehramt hat damit sein Methodenmonopol auf eine in der Regel mehr apologetisch als historisch-kritisch erfolgende Interpretation der Heiligen Schrift aufgegeben. Vorbereitet worden ist all dies freilich nicht nur durch die theologische Arbeit der Päpstlichen Bibelkommission; vorbereitet worden ist dies bereits zuvor durch die Bibelbewegung, „welche die im 19. und frühen 20. Jahrhundert aufkommende Neubesinnung auf die Bibel als Ausgangspunkt des Glaubens im Bereich der römisch-katholischen Kirche im deutschen Sprachraum bezeichnet“.⁴ Aus ihr entstand unter anderem das Katholische Bibelwerk. Beachtung verdienen die durch das Bibelwerk geförderten Übersetzungen und die durch es geförderte Verbreitung der Heiligen Schrift; Beachtung verdient aber auch das durch das Bibelwerk systematisch geförderte selbstständige Bibelstudium in un-

² Päpstliche Bibelkommission, Die Interpretation der Bibel in der Kirche mit der Ansprache Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II, 23.04.1993. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (VApS 115). Bonn ⁵2017.

³ Vgl. Dohmen, Christoph, Art. Bibelkommission, Päpstliche. In: WiBiLex, auf: <https://www.bibelwissenschaft.de/wibilex/das-bibellexikon/lexikon/sachwort/anzeigen/details/bibelkommission-paepstliche/ch/d67359d4dc8540c38823446d7b771391/> (Stand: 13.02.2018).

⁴ Art. Bibelbewegung. In: Wikipedia. Die freie Enzyklopädie, auf: <https://de.wikipedia.org/wiki/Bibelbewegung> (Stand: 13.02.2018). Der wissenschaftlich unübliche und wenig wünschenswerte Verweis auf einen Wikipedia-Artikel erfolgt hier bewusst, weil zu diesem Lexem die Wirkungsgeschichte der Bibelbewegung knapp, zutreffend und präzise beschrieben worden ist.

zähligen Bibelkreisen. Der Bibelbewegung verdankt sich die Wertschätzung der historisch-kritischen Exegese durch Papst Pius XII. sowie die Wertschätzung der Bibellesung, wie sie durch das Zweite Vatikanische Konzil in der Konstitution über die göttliche Offenbarung *Dei verbum* (21–26) festgeschrieben worden ist. Papst Benedikt XVI. hat durch seine neutestamentliche Jesus-Trilogie auf hohem Niveau einer kanonischen Interpretation der Schrift das Wort geredet. Zugleich hat er dies nicht (mehr) mit lehramtlich-normativem Anspruch versehen. Vielmehr hat er den päpstlichen Anschluss an die theologische Debatte unter das Vorzeichen von Kritik und Dialog gestellt. Der notwendige Disput zwischen historisch-kritischer und kanonischer Exegese wird allerdings nicht erst seitdem geführt, und er ist durch die Jesus-Bücher des Papstes auch keineswegs entschieden.

Zur Förderung des Glaubenssinns der Gläubigen sollte in diesem Zusammenhang noch auf ein Beispiel aus jüngster Zeit verwiesen werden: auf das *Motu proprio Magnum principium* vom 03.09.2017 zur Übersetzung liturgischer Texte.⁵ Nachdem in *Liturgiam authenticam*⁶ aus dem Jahr 2001 festgeschrieben worden ist, dass sich die Übersetzungen liturgischer Texte wortgetreu am lateinischen Original zu orientieren hätten, wird jetzt (wieder) auf die Sprache und das Sprachempfinden der Menschen Bezug genommen. Es „soll fortan bei der Übersetzung liturgischer Texte nicht mehr die wortgetreue Übertragung des lateinischen Originals, sondern die Verständlichkeit in den jeweiligen Landessprachen oberste Priorität haben“.⁷ Mit *Magnum principium* stellt sich das kirchliche Lehramt

⁵ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu Proprio“ *Magnum Principium* durch das can. 838 des Kodex des kanonischen Rechts verändert wird, 03.09.2017. Rom, auf: https://w2.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20170903_magnum-principium.html (Stand: 13.02.2018).

⁶ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Der Gebrauch der Volkssprache bei der Herausgabe der Bücher der römischen Liturgie *Liturgiam authenticam*. Fünfte Instruktion „zur ordnungsgemäßen Ausführung der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie“ (zu Art. 36 der Konstitution), 28.03.2001. Lateinisch – Deutsch. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (VApS 154). Bonn 2001.

⁷ Jansen, Thomas, Liturgie und Kurie auf einen Streich, auf: <http://katholisch.de/aktuelles/aktuelle-artikel/liturgie-und-kurie-auf-einen-streich> (Stand: 13.02.2018).

den Anliegen der Liturgischen Bewegung, die sich die Erneuerung und Vertiefung des Verständnisses der Liturgie zum Ziel gesetzt hatte. Wenn das Zweite Vatikanische Konzil von der *participatio actuosa* (SC 14) der Gläubigen spricht, so liegen die Wurzeln dafür in der liturgischen Bewegung. Gleiches gilt für die in Maria Laach schon früh gepflegte und nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil allgemein üblich gewordene Feier der Liturgie in der Muttersprache der Gläubigen. Die Tatsache, dass damit das Subjektsein der Gläubigen anerkannt wird – sie sind es, die Liturgie in ihrer Sprache feiern und nicht allein der Priester in der Sprache der Mutter Kirche, vielmehr ist er der Vorsteher der Feier der versammelten Gemeinde –, prägt allerdings kaum noch das Bewusstsein der Gläubigen. Die Wiederzulassung der tridentinischen Liturgie als außerordentliche Form des Gottesdienstes durch Papst Benedikt XVI., mit der zugleich die Klerikerkirche wiederbelebt und das Subjektsein der Gläubigen wieder negiert wird, stößt kaum noch auf Widerstand, der von daher motiviert wäre.

2 Praxis – der *sensus fidelium* und kirchenrechtliche Normierungen

Als Beispiel für eine auf positiven Praxiserfahrungen und damit eher auf einem glücklichen Zufall basierende kirchenrechtliche Normsetzung kann die Aufnahme von can. 517 § 2 CIC in das kirchliche Gesetzbuch herangezogen werden. Durch den Kanon wird geregelt, dass und unter welchen Bedingungen ein Diözesanbischof bei Priestermangel Diakonen oder Laien die Ausübung der Hirtensorge in einer vakanten Pfarrei anvertrauen kann. In den Protokollen zur Reform des kirchlichen Gesetzbuches wird als Anlass für die Aufnahme des Kanons in die Schemata zum Codex von 1983 der Priestermangel in nicht wenigen Regionen der Weltkirche genannt. Mit der Bestimmung werde, so ist darüber hinaus zu lesen, ein zweifacher Zweck verfolgt: zum einen auch in diesen Fällen für die Seelsorge Vorsorge zu treffen und zum anderen zu manifestieren, dass vom hierarchischen Prinzip nicht abgesehen werden kann. Es ist dem Sekretär der Kommission, dem späteren Kardinal Rosalio José Castillo Lara, zu verdanken, dass die Bestimmung Eingang in den Codex gefunden hat. Denn erst nachdem dieser auf die guten Erfahrungen hingewiesen hat, die in seiner Diözese in Venezuela mit einem sol-

chen Modell gemacht worden sind, wird nach mehrfacher Diskussion der Text mit dem folgenden Wortlaut durch die Kommission approbiert:

Si ob sacerdotum penuriam, Episcopus dioecesanus aestimaverit participationem in exercitio curae pastoralis paroeciae concedendam esse diacono aliive personae sacerdotali caractere non insignitae aut personarum communitati, sacerdotem constituat aliquem qui, potestatibus et facultatibus parochi instructus, curam pastorem moderetur.

Wenn aufgrund von Priestermangel der Diözesanbischof der Meinung ist, dass die Teilhabe an der Ausübung der Hirtensorge für eine Pfarrei einem Diakon oder einer anderen Person, die nicht mit dem priesterlichen Charakter ausgestattet ist, oder einer Gemeinschaft von Personen anvertraut werden müsse, hat er einen Priester zu bestimmen, der, ausgestattet mit (den) Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers, die Hirtensorge leitet.⁸

Vom kirchlichen Recht wird dem *sensus fidelium* zweitens eine hohe Bedeutung in einem Heiligsprechungsverfahren beigemessen. Marcus Sieger hat die für das Kanonisationsverfahren konstitutive *fama sanctitatis* zu Recht als einen Spezialfall des *sensus fidelium* bezeichnet.⁹ So habe die rasche Reaktion von Papst Benedikt XVI. auf die „Santo subito“-Rufe der Gläubigen dazu geführt, dass „von der Fünfjahresfrist, die nach den geltenden Normen einzuhalten ist, bevor nach dem Tod eines Dieners Gottes dessen Seligsprechungsverfahren eingeleitet werden kann“,¹⁰ bereits vier Wochen nach dem Tod von Papst Johannes Paul II. abgesehen wurde. Doch mehr noch als nur die Dispens von einer kirchenrechtlichen Norm vermag der *sensus fidelium* in Heiligsprechungsverfahren zu bewirken:

⁸ Vgl. Böhnke, Michael, Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer. Interpretation von c. 517 § 2 CIC/1983 (MKCIC.B 12). Essen 1994, 25–27.

⁹ Vgl. Sieger, Marcus, Die Heiligsprechung – Geschichte und heutige Rechtslage (fzk 23). Würzburg 1995, 207–230; Nachweis bei Bier, Georg, Wir sind Kirche. Der Glaubenssinn des Gottesvolkes in kirchenrechtlicher Sicht. In: Meier, Dominicus M. u. a. (Hg.), Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht. FS Lüdiche (MKCIC.B 55). Essen 2008, 73–97, hier 95, Fn 88.

¹⁰ Vgl. Bier, Georg, Wir sind Kirche (Anm. 9), 95, Fn 89.

Statt einer formell so geprüften Heiligsprechung mit nachgewiesenem Wunder hat der Papst auch die Möglichkeit einer Ausweitung der Verehrung auf die gesamte Weltkirche; das geht auf Papst Urban VIII. (1623–1644) zurück und wird in Fällen angewandt, in denen schon lange eine regionale Verehrung besteht. Bei einer solchen *canonizatio aequipollens*, einer gleichviel geltenden Heiligsprechung, weitet der Papst die bestehende Verehrung eines noch nicht heiliggesprochenen Dieners Gottes in verbindlicher Form auf die ganze Kirche aus, so z. B. geschehen für Hildegard von Bingen.¹¹

Analog ließen sich Beispiele für die Bedeutung des Glaubenssinns der Gläubigen im Verfahren zur Anerkennung heiliger Orte finden. Fatima und Lourdes sind prominente europäische Beispiele. Die angestrebte Anerkennung von Medjugorje als Wallfahrtsort zeigt das damit einhergehende Konfliktpotential. Sie ist seit Jahrzehnten anhängig.

3 Verhalten – der *sensus fidelium* und das kirchliche Verständnis der Heilswahrheit

Im Bereich des Verhaltens der Gläubigen ist, und das ist epochal, die Relativierung des Herrschaftsanspruchs der Wahrheit zu benennen. Gegen ein Verständnis der Wahrheit als Herrschaft erinnert der Glaubenssinn der Gläubigen an ein subsidiäres Verständnis von Wahrheit, die dem Heil, der Lebensführung der Gläubigen und der Personenwürde der Menschen dient. Seinen Ausdruck findet das in der durch das letzte Dokument des Zweiten Vatikanischen Konzils *Dignitatis humanae* festgestellten innerkirchlichen Anerkennung der Religionsfreiheit als Menschenrecht.¹² Die zeitgeschichtliche Vo-

¹¹ Schäfer, Joachim, Art. Heiligsprechung in der katholischen Kirche. In: Ökumenisches Heiligenlexikon, auf: https://www.heiligenlexikon.de/Grundlagen/Heiligsprechung_kath.htm (Stand: 13.02.2018).

¹² Vgl. Böhnke, Michael, Recht der Wahrheit – Recht der Freiheit. Überlegungen zur dogmatischen Begründung des personalen Rechts auf Glaubensfreiheit. In: ders. u. a. (Hg.), Freiheit Gottes und der Menschen. FS Pröpfer. Regensburg 2006, 503–526.

raussetzung hat Rudolf Englert mit der These, dass sich gesellschaftlich die Verhältnisse in der Beziehung zwischen Leben und Religion umgekehrt haben, benannt.

Was früher Waage war, die Religion, bzw. der christliche Glaube, wird nun selbst gewogen und was ehemals gewogen wurde, die jeweilige Lebensgeschichte, ist zum Maßstab und Testfall für die Gültigkeit religiöser Gewichtungen geworden. Nicht das Leben wird in den normativen Rahmen der Religion eingefügt, das Leben selbst ist der Rahmen, in den Religion eingefügt wird.¹³

Das, was Englert hier zutreffend beschrieben hat, gilt auch für die vielen Krisen im Leben, für Situationen der Einsamkeit, des Zweifels und der Verzweiflung, in denen die Lebenskrise zur Gotteskrise wird, in denen der Glaube nicht stark genug ist, der sich mit Macht stellenden Theodizeefrage zu widerstehen.

Das Verhalten der Gläubigen führt zu tiefgreifenden Veränderungen im Verständnis der Kirche: zur Erosion der Gehorsam verlangenden Kirche als Gnadenanstalt (N. Ebertz). Positiv gewendet: Die Gläubigen haben aufgrund ihres Glaubenssinns erkannt: Wenn Gott Liebe ist und Liebe nur wahr wird, wenn sie geschieht, wenn der Satz: „Keine Wahrheit ist zeitlicher als die des Religiösen“ (K. Hemmerle) gilt, dann muss sich der Glaube im Leben und in der Lebensführung bewähren. Es kann keinen Zwang im Glauben geben, auch keinen – territorial organisierten – Gehorsamszwang¹⁴, der das eigene Urteil als verbindendes Element zwischen Lehre und Praxis ersetzen könnte. Die vom Lehramt der Kirche vertretene Heilswahrheit muss sich im Glaubensurteil dem Leben und der Lebensführung jedes Einzelnen stellen. Die Dekonstruktion von falschen Herrschaftsansprüchen, sei es nun durch die Aufdeckung der Konstantinischen Schenkung als Fälschung oder des institutionellen Versagens im

¹³ Englert, Rudolf, Glauben-Lernen im Horizont der Lebensgeschichte. In: Bitter, Gottfried/Gerhards, Albert (Hg.), Glauben lernen, Glauben feiern. Katechetisch-liturgische Versuche und Klärungen. Stuttgart 1998, 220–234, hier 223.

¹⁴ Die vielen Gläubigen meiner Generation noch in schlechter Erinnerung hafende Sozialkontrolle ist als eine die Neuausrichtung der pfarrlichen Pastoral belastende Hypothek kaum im Blick. Anders wird kaum verständlich, warum die Statistik der sonntäglichen Gottesdienstbesucher ungeachtet allen Wandels im Glaubenssinn der Gläubigen immer noch als entscheidendes Argument zur Beurteilung des Glaubenslebens der Glaubenden herhalten muss.

Umgang mit den zahlreichen Missbrauchs- und Finanzskandalen, spielt dabei mäeutisch eine entscheidende Rolle.

Die Gläubigen haben in ihrem Glaubenssinn also erkannt und das kirchliche Lehramt daran erinnert, dass die Heilswahrheit unverfügbar ist. Die im Modus der Epiklese erflachte Treue Gottes zu den Menschen, seine verheißene Heilsgewant, sie muss sich im Leben der Menschen bewähren. Die Rolle der Kirche als Institution verändert sich. Papst Franziskus hat dies offenbar realisiert. Aber nicht nur er. Das neue Bewusstsein spiegelt sich auch in den Worten des Dresdner Bischofs Heinrich Timmerevers: „Als Christen müssen wir zukunftsfähiger werden. Es ist eine Aufgabe der Kirche, die Menschen in ihrem (!) Glauben zu stützen und zu stärken.“¹⁵ Das kann beispielsweise durch die Zusage der Treue Gottes geschehen.

4 Wahrheit und Freiheit unter dem Beistand des Heiligen Geistes

Glaubenswahrheit muss sich im Leben und in der Lebensführung der Menschen bewähren. Anders könnte sie Heilswahrheit für die Menschen nicht sein. Der theoretische Wahrheitsanspruch der Heilswahrheit bleibt insofern stets an das Herbeirufen des göttlichen Beistands gebunden. Der epikletische Akt setzt die Freiheit Gottes und die Freiheit der Menschen gleichermaßen voraus. Und doch wird der aus freier Entscheidung um Gottes Gegenwart flehende Mensch nicht allein gelassen. Paulus hat im Römerbrief eine für die Einsamen, Zweifelnden und Verzweifelnden relevante Bemerkung hinterlassen, wenn er davon spricht, dass sich der Geist Gottes unserer Schwachheit annimmt. „Wir wissen ja nicht, um was wir bitten sollen, wie es sich gehört. Da tritt der Geist selbst für uns ein mit unaussprechlichen Seufzern“ (Röm 8,26). Josef Wohlmuth hat das Seufzen des Geistes messianisch gedeutet, indem er dargelegt hat, dass dadurch die Leidenserfahrungen dieser Welt von der bleibenden Weltzugewandtheit Gottes in seinem Geist mitgetragen werden. Paulus „macht die Leidenserfahrungen der von Gott Geliebten zur

¹⁵ Heuer, Ludger, „Freue mich über jeden in der Kirche“. Interview mit Heinrich Timmerevers. In: NWZ Nr. 215 vom 14.09.2017, auf: https://www.nwzonline.de/interview/interview-freue-mich-ueber-jeden-in-der-kirche_a_32,0,3517555446.html (Stand: 06.03.2018).

Basis einer ‚Weltfrömmigkeit‘, die im Gebet, in dem sich Gottes Geist unserer Schwachheit annimmt, abgründiger nicht erfahren werden kann.“¹⁶ Übereinstimmend habe die Exegese zu Röm 8,26 – so Wohlmuth – herausgearbeitet, „dass dort, wo die Sprache aus den Geburtswehen des Kosmos aufbricht, ein Ausdruck der Hoffnung und der Sehnsucht nach Vollendung ist. Nicht Resignation ist es, von der her das Gebet lebt, sondern Hoffnung“.¹⁷

Diese Hoffnung gründet jedoch nicht nur darin, dass der Geist den Beterinnen und Betern beisteht. Sie gründet biblisch zudem darin, dass er – als personales Gegenüber – von den Menschen herbeigerufen werden kann. Der Geist der Wahrheit, das heißt die Gegenwart des lebendigen Gottes, ist als Verheißungsgewissheit aufgrund des freien Heilsratschlusses Gottes allen verbürgt, die ihn herbeirufen (Lk 11,13). Formal vollzieht sich die Bewährung des Heilsanspruchs der Wahrheit im anamnetisch-epikletischen Akt *dialogisch*, material durch die Ausrichtung der Menschen, die aus dem Vertrauen in die Gegenwart Gottes ihr Leben gestalten, an der in Jesu Leben, Tod und Auferstehung endgültig offenbar gewordenen Praxis Gottes, der Praxis der *Proexistenz*. In beidem erweist sich Gottes Geist als Begleiter und Beistand.

Ebenso wie sich Gott in Jesus Christus endgültig und unbedingt selbst dazu bestimmt hat, die Freiheit der Menschen zu achten und nicht ohne die Menschen Gott sein zu wollen, bestimmen sich Menschen, die den Geist Gottes herbeirufen, selbst dazu, ihr Leben nicht ohne Gott gestalten und führen zu wollen. Der in denen, die den Geist Christi haben, wohnenden und in der proexistenten Gerichtetheit ihres Handelns erfahrbaren Kraft des Geistes lassen sich durch einen bloß metaphysischen Wahrheitsbegriff keine Grenzen setzen. Denn „[w]o [...] der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit“ (2 Kor 3,17). Müsste man also den antinomischen Disput um den Primat der Wahrheit vor der Freiheit bzw. um den Primat der Freiheit vor der Wahrheit nicht dadurch entscheiden, dass man weder vom Primat der Wahrheit noch vom Primat der Freiheit, sondern vom Primat des Heiligen

¹⁶ Wohlmuth, Josef, Gottes Heiliger Geist – ausgegossen in die Herzen der Menschen. In: Düsing, Edith/Neuer, Werner/Klein, Hans-Dieter (Hg.), Geist und Heiliger Geist. Philosophische und theologische Modelle von Paulus und Johannes bis Barth und Balthasar (Geist und Seele 6). Würzburg 2009, 153–172, hier 166.

¹⁷ Ebd., 167.

Geistes spricht, der als Advokat ebenso für die Wahrheit als auch für die Freiheit streitet?

Wenn der johanneische Jesus sich als der Weg, die Wahrheit und das Leben offenbart (Joh 14,6) – und damit, wie Menke zutreffend herausgestellt hat, die Heilswahrheit personal zu verstehen ist –, dann kann der Geist als der andere Beistand – als *ad-vocatus*: wörtlich als der Herbeigerufene –, den Jesus in seinen Abschiedsreden den Jüngern verheißen hat, in Relation dazu verstanden werden. Wenn Jesus der Weg ist, kann der Geist als der Wegbegleiter im Sinne von Röm 8,26 verstanden werden. Er führt in die Wahrheit ein, die Christus ist (vgl. Joh 17,13), indem er „von dem Meinen nehmen und es euch verkünden wird“ (Joh 16,14). Er spendet denen, die den Geist Christi erleben, das Leben, das Christus durch Tod und die Auferweckung in die Gemeinschaft mit dem Vater als erstem zuteilgeworden ist (vgl. Joh 17,15).

Theologisch scheint mir deshalb zum Abschluss der Verweis auf das berühmte Diktum des Staatsrechtlers Böckenförde nicht unangemessen. Auch die gesellschaftlich verfasste und Wahrheit für ihr Handeln in Anspruch nehmende Kirche (LG 8) lebt von Voraussetzungen, die sie selbst nicht zu garantieren vermag: vom Primat des Heiligen Geistes im durch Freiheit bestimmten Handeln und im *sensus fidei* der Glaubenden.¹⁸

¹⁸ Vgl. Böhnke, Michael, Gottes Geist im Handeln der Menschen. Praktische Pneumatologie. Freiburg i. Br. 2017.